

Sitzungsvorlage zur 1. (konstituierenden) Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wasserburg am 12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch das nach Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied und Feststellung der Tagesordnung
2. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters
3. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
4. Zahl und Rechtstellung der weiteren Bürgermeister
5. Wahl der weiteren Bürgermeister/Stellvertreter
6. Vereidigung des/der neu gewählten Zweiten Bürgermeisters/in bzw. des/der neu gewählten Dritten Bürgermeisters/in
7. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat
9. Namentliche Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie der Vertreter der Gemeinde in den Zweckverbänden bzw. privatrechtlichen Gesellschaften und deren Vertreter
10. Bestellung bzw. Benennung von Beauftragen des Gemeinderats
11. Bestellung der Ersten Bürgermeister der Gemeinden Wasserburg (Bodensee), Bodolz und Nonnenhorn zum Eheschließungs-Standesbeamten der jeweiligen Gemeinde innerhalb des Standesamtsbezirks Wasserburg (Bodensee)
12. Ökumenisches geistliches Wort durch Frau Pfarrerin Petra Haring und Herrn Pfarrer Dr. Ralf Gührer
13. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Vorwort:

„Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat“, sagte bereits Theodor Heuss, der erste Bundespräsident, der allerdings hinzufügte, dass das Wichtigste die Menschen sind, die in den Gemeinden leben. Theodor Heuss hat damit zwei Grundsätze angesprochen, die bei der täglichen Arbeit im Gemeinderat zu beachten sind:

1. Das Wohl der Menschen steht im Vordergrund.

Nicht Eigennutz, Partei- oder Gruppeninteresse, sondern die bestmöglichen Lösungen für alle Einwohner einer Gemeinde sind das oberste Ziel. Das lässt sich natürlich nicht immer erreichen, weil die Interessenlage oft unterschiedlich ist. Es geht aber darum, mögliche gerechte Kompromisse zu erzielen. Das setzt Offenheit in der Kommunalpolitik, Gesprächsbereitschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern und eine transparente Entscheidungsfindung voraus.

2. Die Gemeinde steht als „ursprüngliche Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung“ in ihrer Bedeutung noch vor dem Staat.

Das ist nicht zuletzt historisch bedingt und findet etwa in Artikel 11 der Bayerischen Verfassung (BV) seinen Niederschlag. Dort heißt es, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden „dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben“ dient. Die Gemeinden werden deshalb auch als „Keimzelle der Demokratie“ oder als „Schule der Demokratie“ bezeichnet. Deshalb wird von den Gemeinderatsmitgliedern auch ein hohes Maß an Demokratieverständnis erwartet, z.B. durch die Akzeptanz, einen demokratisch gefassten Beschluss des Gemeinderats nach außen hin zu vertreten, obwohl man selbst nicht dieser Meinung ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch das nach Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied und Feststellung der Tagesordnung

Rechtslage:

Da die Vereidigung des Ersten Bürgermeisters erst in einem weiteren Tagesordnungspunkt erfolgt, so ist die Eröffnung der Sitzung durch das nach Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied durchzuführen. Dies ist Herr Thomas Baumgartner, FB. Die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist festzustellen.

TOP 2 - Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Rechtslage:

Zu Beginn der Sitzung ist der Erste Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesformel ist Art. 27 Abs. 1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten. 2Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Den Diensteid des Ersten Bürgermeisters (§ 38 BeamStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied Herr Thomas Baumgartner ab.

TOP 3 – Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates

Rechtslage:

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann nach auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab, die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO).

Lehnt ein zum Gemeinderatsmitglied gewählte Person die Eidesleistung ab oder die Ablegung des Gelöbnisses ab, gilt die Wahl es nicht angenommen (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Sachverhalt:

Die erstmalig gewählten Mitglieder des Gemeinderates (Patrick Rechtsteiner, Daniel Rogg, Michael Krammer, Verena Brassler, Susanne Kurdum und Andreas Heimpel) sind zu vereidigen.

Die Verweigerung des Eides hat den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge. In diesem Fall rückt der Listennachfolger nach und ist zur nächsten Gemeinderatssitzung einzuladen und zu vereidigen.

Durchführung:

Die Abnahme des Diensteides erfolgt durch den Ersten Bürgermeister.

TOP 4 – Zahl und Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

Rechtslage:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister) (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Sachverhalt:

In jeder Gemeinde muss demnach mindestens ein weiterer Bürgermeister („Zweiter Bürgermeister“) gewählt werden; die Wahl eines weiteren Bürgermeisters ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats, einen zweiten weiteren Bürgermeister („Dritter Bürgermeister“) zu wählen. Der Gemeinderat legt durch einfachen Beschluss fest, ob ein Dritter Bürgermeister gewählt wird.

Auf Grund der vielfältigen Aufgaben bei der Vertretung des Ersten Bürgermeisters und den anfallenden Repräsentationsaufgaben ist diese Regelung weiterhin sinnvoll.

Berufsmäßige weitere Bürgermeister sind in Gemeinden unserer Größenordnung unüblich und nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, zwei weitere Bürgermeister zu wählen, welche Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister) sind.

TOP 5 – Wahl der weiteren Bürgermeister/Stellvertreter

Rechtslage:

Zum Zweiten (und Dritten) Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO).

Nach Art. 39 Abs.1 und 2 GLKrWG müssen die Kandidaten mind. das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mind. sechs Monaten ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet von Wasserburg (Bodensee) haben. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Gemeinderatsmitglied Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein muss.

Die Wahl ist unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO **in geheimer** Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Wenn zwei oder mehr Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl aufweisen, ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GO).

Sachverhalt:

Hat sich der Gemeinderat für zwei weitere Bürgermeister ausgesprochen, so ist jeder der beiden weiteren Bürgermeister einzeln zu wählen. Es ist nicht zulässig, in einem Wahlgang die Reihenfolge der beiden weiteren Bürgermeister festzulegen nach dem Motto: Die Person mit der größten Stimmzahl ist „Zweiter Bürgermeister“, die mit den zweit meisten Stimmen „Dritter Bürgermeister“.

Ebenso wenig ist es zulässig, zwei gleichberechtigte Zweite Bürgermeister zu wählen. Das würde im Fall der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters zu Problemen führen. Die weiteren Bürgermeister vertreten den Ersten Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge, also „Zweiter Bürgermeister“, ist auch dieser verhindert, „Dritter Bürgermeister“.

Auf die Wahl kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn sich der Gemeinderat über die Personen der weiteren Bürgermeister von vorneherein einig ist. Wahl heißt geheime Abstimmung, also unbeeinflusste, unbeobachtete Stimmabgabe mit der Garantie, dass auch im Nachhinein nicht nachvollzogen werden kann, wer wie abgestimmt hat.

Durchführung:

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder können mündliche Wahlvorschläge abgeben. Die Wahl findet nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen (frei, geheim usw.) statt. Das jeweils gewählte Gemeinderatsmitglied muss im Gemeinderat mündlich und später schriftlich bestätigen, dass er die Wahl und das damit verbundene Amt annimmt.

Nach dem Grundsatz, dass sich jeder auch selbst wählen kann, gilt die persönliche Beteiligung des Art. 49 Abs. 1 GO nicht bei der Wahl der weiteren Bürgermeister.

Wer bereits im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält – vorausgesetzt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist gültig – ist gewählt. Erhält hingegen kein Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. In die Stichwahl kommen

die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehr als zwei Bewerber die gleich höchste Stimmzahl, muss in analoger Anwendung des Art. 46 Abs. 6 GLKrWG die Wahl wiederholt werden. Haben mehrerer Personen die gleich zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

TOP 6 – Vereidigung des/der neu gewählten Zweiten Bürgermeisters/in bzw. des/der Dritten Bürgermeister/in

Rechtslage:

Der Zweite Bürgermeister bzw. die weiteren Bürgermeister haben folgenden Diensteid zu leisten (Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*“

Nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten. Dies ist nach Art. 38 Abs. 1 GO der Erste Bürgermeister. Bei Verweigerung des Eides wäre der Zweite Bürgermeister bzw. die weiteren Bürgermeister gem. § 18 Abs. 1 KWBG aus dem neuen Amt des Bürgermeisters zu entlassen.

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt mit der Eidesleistung ist dann von Bedeutung bzw. nur für diejenigen Gemeinderatsmitglieder notwendig, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) gewählt wurden und nun in das zusätzliche Amt eines zweiten bzw. weiteren Bürgermeisters gewählt werden. Die Abnahme des Dienstesides erfolgt durch den Ersten Bürgermeister.

TOP 7 – Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder

Rechtslage:

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Bestellung, Rechtsstellung und Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse (Art. 32 GO), die Rechtsstellung des Ersten und der weiteren Bürgermeister (Art. 34 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 35 GO) sowie die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO) müssen durch Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung empfiehlt dem Gemeinderat, das Sitzungsgeld von 40,00 € auf 50,00 € zu erhöhen. Hierbei enthalten sind alle persönlichen Aufwendungen für Büromaterial, Papier, Kopien etc.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung des Entwurfs vom 12. Mai 2026.

TOP 8 – Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Rechtslage:

Jeder Gemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere Bestimmungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten sein müssen (Art. 45 Abs. 2 GO).

Sachverhalt:

Für den rechtmäßigen Erlass dieser Satzung hat der Bayerische Gemeindetag als Dachverband der bayerischen kreisangehörigen Gemeinden ein Satzungsmuster herausgegeben, an welchem sich der beigefügte Entwurf der Verwaltung orientiert. Das könnte aber auch in der Weise geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Gemeinderats, die dem Prinzip der Diskontinuität unterliegt, durch Beschluss übernommen wird. Es sollten jedoch Erfahrungen mit den bisherigen Geschäftsordnungsbestimmungen und seitdem beschlossene richterliche Entscheidungen ausgewertet werden.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltung auf Grundlage der neuen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags eine aktualisierte Geschäftsordnung verfasst. Die Arbeitsgruppe hat am 13. April 2026 den Entwurf eingehend überarbeitet und angepasst sowie dem Gemeinderat Wasserburg (Bodensee) zur Beschlussfassung empfohlen.

Wesentliche Änderungen/Ergänzungen sind:

- Vertretungsreihenfolge bei den Ausschüssen
- Neuer, vorberatender Ausschuss „Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss“
- Änderung der Bezeichnung des Finanzausschusses hin zu „Haupt- und Finanzausschuss“
- Änderung des Haupt- und Finanzausschuss hin zu beschließendem Ausschuss (bisher nur vorberatend)
- Allgemeine Anpassungen der Wertgrenzen gem. Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages
- Änderung des Sitzungsbeginns auf 19.00 Uhr
- Änderung der Ladungsfrist von 4 auf 6 Tage

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt für sich die Geschäftsordnung in der Fassung des Entwurfs vom 12. Mai 2026.

TOP 9 – Namentliche Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie der Vertreter der Gemeinde in den Zweckverbänden bzw. privatrechtlichen Gesellschaften und deren Stellvertreter

Rechtslage:

Ausschüsse des Gemeinderates:

Die Zusammensetzung der eingesetzten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht) regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung, hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO i.V.m. §§ 6 bis 9 der Geschäftsordnung). Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO nicht zulässig.

Zweckverband Friedhof Wasserburg (Bodensee):

Nach § 6 der Verbandssatzung entsendet jede Mitgliedsgemeinde - Wasserburg (Bodensee) und Bodolz - jeweils ihren Ersten Bürgermeister und einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) ist dabei gleichzeitig kraft Amtes Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes (§ 12 der Verbandssatzung). Die übrigen Verbandsräte und ihre Vertreter müssen vom jeweiligen Gemeinderat durch Beschluss bestellt werden. Für die Bestellung des Ersten Bürgermeisters als Verbandsrat in kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Zweckverband Seniorenheim Hege:

Nach der Verbandssatzung entsendet die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) ihren Ersten Bürgermeister und zwei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes wird durch Wahl der Verbandsräte bestimmt. Die Verbandsräte und ihre Vertreter müssen vom Gemeinderat durch Beschluss bestellt werden.

Abwasserzweckverband Bayerische Bodenseegemeinden:

Nach der Verbandssatzung entsendet die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) ihren Ersten Bürgermeister und drei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes wird durch Wahl der Verbandsräte bestimmt. Die Verbandsräte und ihre Vertreter müssen ebenfalls vom Gemeinderat durch Beschluss bestellt werden.

Sachverhalt:

In der Vorbesprechung am 13. April 2026 wurden die Vorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter sowie der Vertreter der Gemeinde in den Zweckverbänden und deren Stellvertreter erörtert und ein Vorschlag vorgelegt. Dieser Entwurf von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen wurde als Beschlussvorschlag in die Sitzung aufgenommen.

Es wird gebeten, diesen Entwurf nochmals genau zu prüfen und etwaige Änderungswünsche noch vor oder spätestens in der Sitzung vorzutragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die namentliche Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie der Vertreter der Gemeinde in den Zweckverbänden und deren Stellvertreter gemäß dem Entwurf der Anlage zur Geschäftsordnung vom 12. Mai 2026.

TOP 10 – Bestellung bzw. Benennung von Beauftragten des Gemeinderates

Rechtslage:

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet (Art. 29 GO). Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse unter anderem auch einem Gemeinderatsmitglied übertragen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 GO).

Sachverhalt:

Verschiedene Themen stellen wichtige Bereiche für die Arbeit des Gemeinderates dar. Durch die Benennung von Beauftragten sollen diese Themenbereiche auch eine gewisse Aufwertung und Anerkennung erfahren. Die Aufgaben der jeweiligen Beauftragten beschränken sich auf die Wahrung der Interessen der ihnen zugewiesenen Bereiche im Rahmen einer sachgemäßen Abwägung bei Entscheidungen im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die beauftragte Person die Interessen des jeweils betroffenen Personenkreises (z.B. Senioren) vertritt.

Die Vertretung der Gemeinde bzw. des Gemeinderates in Belangen des jeweiligen Themenbereiches ist wegen der gesetzlichen Regelung nur durch ausdrückliche Beauftragung des Ersten Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beruft

- Frau Elisabeth Eisenbach zur Beauftragten für Senioren, Behinderte und Soziales

TOP 11 - Bestellung der Ersten Bürgermeister der Gemeinden Wasserburg (Bodensee), Bodolz und Nonnenhorn zum Eheschließungs-Standesbeamten der jeweiligen Gemeinde innerhalb des Standesamtsbezirks Wasserburg (Bodensee)

Rechtslage:

Gemäß § 3 der Vollzugsverordnung zum Personenstandsgesetz (PstVollzV) können in Bayern die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates den ersten oder einen der weiteren Bürgermeister zum Eheschließungs-Standesbeamten bestellen, dessen Aufgabenbereich sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Die Bestellung erlischt automatisch spät. mit Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Bürgermeisters (§ 3 Abs. 3 PstVollzV i.V.m. Art. 34 Abs. 5 GO, Art. 41 bis 44 GLKrWG). Deshalb muss auch ein wiedergewählter Bürgermeister nochmals bestellt werden.

Persönliche Beteiligung:

Der erste Bürgermeister Pius Hummler ist von der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 11 a) ausgeschlossen, da er persönlich beteiligt ist (Art. 49 GO).

Beschlussvorschlag zur persönlichen Beteiligung (ohne Mitwirkung des ersten Bürgermeisters Pius Hummler):

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt fest, dass zu dem Tagesordnungspunkt 11 a) die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur persönlichen Beteiligung für den ersten Bürgermeister Pius Hummler vorliegen.

Sachverhalt:

Der Standesamtsbezirk Wasserburg (Bodensee) besteht aus den selbstständigen Gemeinden Bodolz, Nonnenhorn und Wasserburg (Bodensee). Heiratswillige Personen können nur vom ersten Bürgermeister getraut werden, wenn dieser als Eheschließungs-Standesbeamter bestellt ist. Daher sind alle Bürgermeister der Gemeinden des Standesamtsbezirks Wasserburg (Bodensee) für die neue Amtsperiode per Gemeinderatsbeschluss zu bestellen.

Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Nonnenhorn vom 06.05.2026 und der Gemeinde Bodolz vom 07.05.2026 zur jeweiligen Bestellung des jeweiligen Gemeinderates liegen vor.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, Herrn Pius Hummler, erster Bürgermeister der Gemeinde Wasserburg (Bodensee), ab dem 13.05.2026 als Eheschließungs-Standesbeamter für den Bereich des Gemeindegebiets Wasserburg (Bodensee) zu bestellen.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, Herrn Felix Eisenbach als Erster Bürgermeister der Gemeinde Bodolz und Herrn Tobias Pellot als Erster Bürgermeister der Gemeinde Nonnenhorn als weitere Eheschließungs-Standesbeamte für den jeweiligen Gemeindebereich innerhalb des Standesamtsbezirks Wasserburg (Bodensee) zu bestellen.

TOP 12 – Ökumenisches geistliches Wort durch Frau Pfarrerin Petra Haring und Herrn Pfarrer Dr. Ralf Gührer

Zur Sitzung und damit zum Beginn der Amtsperiode des neuen Gemeinderates 2026 – 2032 werden die beiden Ortsgeistlichen ein Wort an die Versammlung richten.

TOP 13 – Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen